

Beschluss des Fachausschusses der Zusatzversorgungskasse vom 26. Juni 2014 zur Höhe des Kapitaldeckungsgrades für das Geschäftsjahr 2013

Der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse beschließt gemäß Durchführungsvorschrift zu § 15a – Berücksichtigung des Kapitaldeckungsgrades den vom Verantwortlichen Aktuar zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 ermittelten Kapitaldeckungsgrad von 0 % bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages.